



**Präventions- und Schutzkonzept zum Kinder- und
Jugendschutz nach § 72a SGB VIII des SV
Kressbronn**



Vorwort

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese Rechte sind in der UN Kinderrechtskonvention festgeschrieben.

Die Erweiterung des Bundeskinderschutzgesetzes nach § 72a SGB VIII sagt aus, dass die Wahrung der Rechte auch in Vereinen sichergestellt werden soll.

Zu diesen Kinderrechten zählt beispielsweise:

- Das Recht auf Leben
- Der Schutz vor Diskriminierung
- Das Recht auf Meinungsäußerung und Beteiligung
- Das Recht auf Förderung
- Das Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung

Wir, im Verein SV Kressbronn, haben eine große Anzahl an Kindern und Jugendlichen, die regelmäßig bei uns trainieren und von unseren ehrenamtlichen Mitarbeitenden trainiert werden. Dabei ist es die Aufgabe der TrainerInnen und BetreuerInnen, die Rechte der Kinder und Jugendlichen in unserem Verein sicher zu stellen.

Da Gewalt und Missbrauch auch vor dem Sport keinen Halt macht, bedarf es hierfür ein Kinder- und Jugendschutzkonzept. Ziel dieses Konzeptes ist es unter anderem unsere ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Bereich Sport dafür zu sensibilisieren, Anzeichen ernst zu nehmen und für einen Verdachtsfall gewappnet zu sein.



Positionierung des Vereins

Kinder und Jugendliche können sich nur bedingt allein schützen und brauchen somit die Unterstützung und Hilfe von Erwachsenen. An dieser Stelle sind unsere ehrenamtlichen TrainerInnen, BetreuerInnen und Vorstände gefragt.

Durch unser Kinder- und Jugendschutzkonzept wollen wir gewährleisten, dass alle Beteiligten in unserem Verein, also auch die Kinder- und Jugendlichen, die Eltern, die TrainerInnen und BetreuerInnen, sowie weitere Bezugspersonen, für das Thema Kinder- und Jugendschutz sensibilisiert werden. Wir möchten Allen offen- und nahelegen, dass wir großen Wert auf den Schutz unserer Jugend legen und TäterInnen keine Chance geben unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden.

Weiter soll das Kinder- und Jugendschutzkonzept einen festen Rahmen bieten, wie bei einem Verdachtsfall adäquat reagiert werden soll. Dies gibt unseren ehrenamtlich Tätigen Sicherheit im täglichen Umgang.



Ziele des Konzeptes

Unser Präventions- und Schutzkonzept trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen zu bewahren.

Es trägt:

- Zum Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt
- Zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen
- Zur Schaffung einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, in welcher sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein anvertrauen können
- Zur Handlungssicherheit und Qualifikation für alle im Verein Tätigen
- Zur Schaffung klarer Kommunikationsstrukturen und AnsprechpartnerInnen

bei.

Es soll ein achtsames und respektvolles Miteinander im SV Kressbronn gefördert werden.

Umsetzung des Präventions- und Schutzkonzeptes

Um den Verpflichtungen durch das Bundeskinderschutzgesetz und dem Anspruch des SV Kressbronn gerecht zu werden, wurden folgende, für alle Vereinsmitglieder geltende, Regelungen getroffen:

- Alle Personen, welche in unserem Verein tätig sind und mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind verpflichtet, alle zwei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Der amtierende Schriftführer führt über alle Personen, welche mit Kindern und Jugendlichen in intensivem Kontakt stehen eine Liste, stellt die Anträge zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses an die Mitarbeitenden aus und sieht die Zeugnisse ein.

- Der Vorstand benennt eine Kinderschutzbeauftragte Personen.

Diese Person ist ein vertrauensvoller Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen, die Eltern und alle im Verein Tätigen.

Sie nimmt Beschwerden, Beobachten und Rückmeldungen entgegen und leitet im Verdachtsfall entsprechende Schritte ein.

Des Weiteren ist diese Person für die Erstellung und Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes zuständig.

Sie hat ein fachliches Wissen über das Thema Kinder- und Jugendschutz, erweitert dieses und vermittelt dieses im Verein.

Für den SV Kressbronn wird folgende Person als Schutzbeauftragte für unbestimmte Zeit benannt:

Frau Denise Gumbel

Mail: - steht noch aus –

Tel.: 01604827314





- Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Alkohol, Rauchen, Drogen...usw.) eingehalten.
- Es finden keine körperlichen Kontakte zu Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen statt. Sollte es auf Grund der Sicherheit, beispielsweise bei Hilfestellungen, nicht vermeidbar sein, muss die Berührung eindeutig von dem Kind oder dem Jugendlichen gewollt sein und darf das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Ehrenamtliche Mitarbeitende werden regelmäßig zum Thema Kinder- und Jugendschutz informiert und sensibilisiert.
- Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen mit Einzelnen können öffentlich oder im Beisein der Erziehungsberechtigten stattfinden. Weiter werden keine Geschenke von SpielerInnen angenommen oder diesen gemacht.
- Im Verein Tätige duschen und übernachten nach Möglichkeit getrennt von Kindern und Jugendlichen. In jedem Fall jedoch getrennt von einzelnen Kindern und Jugendlichen.



Ablaufschema im Verdachtsfall /

Interventionsleitfaden

1. Ruhe bewahren! Überlegen was das Kind oder der Jugendliche braucht.
2. Beobachtungen und Verhaltensweisen notieren.
3. Eigene aufkommende Gefühle sortieren und reflektieren.
4. Kontakt zur Kinderschutzbeauftragten Person im Verein aufnehmen und Beobachtungen schildern.
5. Dem Kind oder Jugendlichen durch ein Gespräch vermitteln, dass man als Ansprech- und Vertrauensperson zur Verfügung steht.

Ab HIER übernimmt die Kinderschutzbeauftragte Person des Vereins!

6. Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft herstellen.
7. Weiteres Vorgehen entscheidet sich individuell, je nach Ausgangssituation.

Da Grenzüberschreitungen von verschiedenen Personen begangen werden können, beispielweise von Gleichaltrigen, TrainerInnen, Eltern oder ZuschauerInnen, kann sich der Ablauf des Schemas unterschiedlich darstellen. Jedoch orientiert er sich immer am oben dargestellten Schema.

Was auf KEINEN Fall gemacht werden darf:

- Nicht in einen Reaktionsaktivismus verfallen und schnellstmöglich intervenieren wollen, da dies dazu führen kann, dass der vermutete Missbrauch von den Personen geleugnet wird, was dazu führt, dass der Missbrauch weiter geschieht und man seine Stellung als Vertrauensperson zu dem Kind oder Jugendlichen verliert und dieses somit alleine da steht.
- Es darf nicht mit Dritten über das Beobachtete gesprochen werden.
- Nicht selbst versuchen zu beurteilen ob das Beobachtete oder einem Anvertraute wirklich der Wahrheit entspricht oder nicht und in jedem Fall nicht leugnen, denn das führt ebenfalls dazu, dass der Missbrauch weiter stattfindet und die betroffene Person keine Hilfe oder Unterstützung bekommt. Hierfür gibt es ausgebildete Personen, zu welchen von der Kinderschutzbeauftragten

Präventions- und Schutzkonzept zum Kinder- und Jugendschutz



Person, Kontakt aufgenommen wird.

- Nicht mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten im Alleingang sprechen und sie ggfs. mit Vorwürfen oder Vermutungen konfrontieren! Dies geschieht zu seinem späteren Zeitpunkt und muss gut vorbereitet sein.



Links zu Informations- und Beratungsseiten

- [§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen \(sozialgesetzbuch-sgb.de\)](http://sozialgesetzbuch-sgb.de)
- [Bodenseekreis: Jugendamt](#)
- [Startseite - Initiative Kein Raum für Missbrauch \(kein-raum-fuer-missbrauch.de\)](http://kein-raum-fuer-missbrauch.de)
- [Beratung für Kinder und Jugendliche | Nummer gegen Kummer](#)